

(Bezeichnung UV-Stelle)

Landratsamt Gotha
Jugendamt
Sachgebiet Rechtsschutz
Postfach 10 01 47
99867 Gotha

Eingangsstempel der Behörde

Aktenzeichen:

Ergänzende Angaben zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Mit Ausweitung des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 01.07.2017 **kann** ein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen für Kinder bestehen, die **das 12. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 17 Jahre alt sind.**

Mit diesem Gesetz soll die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden, so dass die Gewährung dieser Leistungen von weiteren Voraussetzungen abhängt.

Zur Prüfung, ob Ihr Kind anspruchsberechtigt ist, füllen Sie bitte dieses Ergänzungsblatt aus. Für jedes Kind ist ein gesonderter Vordruck erforderlich. Alle abgefragten Angaben beziehen sich auf den Monat, ab dem Unterhaltsvorschuss beantragt wird.

Das Kind _____ geboren am _____

Die Haushaltsgemeinschaft, in der das Kind lebt bezieht keine SGB II-Leistungen (Hartz IV)

oder

Das Kind bzw. die Bedarfsgemeinschaft, in der das Kind lebt, bezieht Leistungen vom Jobcenter gemäß dem SGB II (Hartz IV).

Der antragstellende Elternteil verfügt zum Zeitpunkt der Antragstellung über ein monatliches Bruttoeinkommen in Höhe von mindestens 600 Euro. ja nein

Bitte den vollständigen Leistungsbescheid inklusive aller Berechnungsbögen vorlegen!

Zusätzliche Angaben für den Fall, dass das Kind **15, 16 oder 17** Jahre alt ist:

Das Kind besucht eine allgemeinbildende Schule (siehe Erläuterungen Allgemeinbildende Schulen Rückseite).

ja nein
bei ja: Der Schulabschluss erfolgt voraussichtlich _____ (Monat/Jahr)

Bitte eine aktuelle Schulbescheinigung vorlegen!

bei nein: Das Kind bezieht folgende Einkünfte (siehe Erläuterungen Einkommen Rückseite):

- keine
- Ausbildungsvergütung
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit
- Einkünfte aus Land- oder Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Tätigkeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte

Bitte die entsprechenden Nachweise zu den Einkünften vorlegen!

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, der Unterhaltsvorschussstelle alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen, die für die Leistung nach dem UVG von Bedeutung sind.

Mir ist bekannt, dass eine Verletzung dieser Pflicht zu einer Ersatzpflicht bezüglich der Leistungen führt und darüber hinaus als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Die erhobenen Daten können nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) verarbeitet und genutzt werden.

Ich bin damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UVG mit dem Beistand, Vormund, Pfleger, dem Allgemeinen Sozialen Dienst, dem Jobcenter oder anderen Sozialleistungsträgern ausgetauscht werden. Ich bin auch damit einverstanden, dass die Unterhaltsvorschussstelle meine Bankverbindung dem Unterhaltspflichtigen zum Zwecke der Zahlung des laufenden Unterhalts mitteilen darf, wenn dadurch die Leistungsgewährung nach dem UVG entbehrlich wird.

Das Merkblatt zum UVG, in dem insbesondere die Leistungen, Anspruchsvoraussetzungen und die Mitteilungspflichten beschrieben sind, habe ich bei der Antragstellung erhalten. Mir ist bewusst, dass ich dessen Inhalt zu beachten habe. Mir ist bekannt, dass zu Unrecht gezahlte Leistungen nach dem UVG zurück zu zahlen sind.

Datum

Unterschrift der/des
Antragstellerin/Antragstellers

Erläuterungen:

Allgemeinbildende Schulen:

Allgemeinbildende Schule ist der Oberbegriff für alle **Schulen**, die nicht mit einem Berufsabschluss enden.

Öffentliche Schulen und private Grundschulen, Hauptschulen und Regelschulen, Gesamtschulen und Gymnasien; Waldorfschulen sind Ersatzschulen und gehören zu den allgemeinbildenden Schulen.

Gemeinsam ist diesen **Schulen** die Vermittlung von Allgemeinwissen im Gegensatz zur primären Vermittlung von Fachwissen an berufsbildenden **Schulen**.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung in allgemeinbildenden Schulen, in Förderschulen oder in Schulen für Kranke sonderpädagogisch gefördert werden, sind, soweit es um den Bezug von Unterhaltsvorschuss geht, Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen gleichgestellt.

Einkommen:

Zum Einkommen gehören insbesondere das Erwerbseinkommen und im Regelfall auch Sozialleistungen (außer z. B. Kindergeld, Arbeitslosengeld II, Mindestelterngeld). Für den Fall, dass Sie neben Ihrem Einkommen Arbeitslosengeld II beziehen und nicht sicher sind, ob Ihr Bruttoeinkommen 600,00 € überschreitet oder nicht, empfehlen wir Ihnen, der Unterhaltsvorschussstelle den Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat vorzulegen.

Die Unterhaltsvorschussstelle prüft dann an Hand dieses Bescheides, wie hoch in Ihrem Fall das maßgebliche Einkommen anzusetzen ist.